

Finanzamt Dillenburg

Geschäftszeichen: G02

Öffentliche Zustellung

Name des Steuerpflichtigen: Hasan, Emin

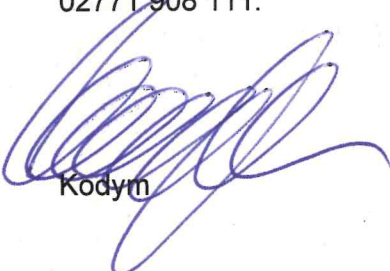
letzte bekannte Anschrift: In der Gasse 3 35756 Mittenaar

Dem Steuerpflichtigen ist folgendes Dokument zuzustellen:

009 825 3135 7, EStB 2023 vom 02.02.2026

Das vorbezeichnete Dokument wird nach § 10 Absatz 1 VwZG öffentlich zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Internet zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Das Dokument kann von dem Steuerpflichtigen gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter auf Zimmer 110 nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Hierfür bitten wir um Terminvereinbarung unter folgender Telefonnummer: 02771 908 111.



Kodym

IdNr. 82 125 627 306
 Steuernummer 009 825 31357
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
 Gießen
 35392 Gießen
 Schubertstraße 60

Finanzamt, Pf. 1362, 35663 Dillenburg

Herrn
 Emin Hasan

Bescheid für 2023

über

**Einkommensteuer,
 Solidaritätszuschlag und
 Verspätungszuschlag**

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.
 Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Verspätungs- zuschlag €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden.....	728,00	450,00	0,00
A b r e c h n u n g (Stichtag 26.01.2026) der Finanzkasse des Finanzamts Gießen			
bereits getilgt.....	0,00	0,00	0,00
mithin sind zu wenig entrichtet.....	728,00	450,00	0,00
Bitte zahlen Sie spätestens am 06.03.2026.....	728,00	450,00	

Den Gesamtbetrag von 1.178,00 € zahlen Sie bitte bis zum
 angegebenen Fälligkeitstag auf eines der angeführten Konten.
 Die Vorauszahlungen zahlen Sie bitte bis zu den in der unten stehenden Übersicht
 angegebenen Fälligkeiten.

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer:				
2026	107,00	107,00	107,00	107,00
2027 und weitere Jahre	107,00	107,00	107,00	107,00
Solidaritätszuschlag:				
2026	0,00	0,00	0,00	0,00
2027 und weitere Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00

Bescheid für 2023 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und
Verspätungszuschlag vom 02.02.2026

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n
Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	als Einzelunternehmer (2. Betrieb)	15.000	0	15.000
Einkünfte		15.000		15.000
Summe der Einkünfte				15.000
Gesamtbetrag der Einkünfte				15.000
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag				36
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen				14.964

Berechnung der Steuer

zu versteuern nach dem Grundtarif	14.964	728
festzusetzende Einkommensteuer		728

Verspätungszuschlag

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe/Nichtabgabe der Einkommenssteuererklärung (§ 152 AO)	450
€	

Berechnung des Solidaritätszuschlags

Einkommensteuer	728,00
Bemessungsgrundlage	728,00
freiwilligender Betrag	17.543,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

Bescheid für 2023 über Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag und
Verspätungszuschlag vom 02.02.2026

Erläuterungen zur Festsetzung

Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Obwohl ich die Besteuerungsgrundlagen geschätzt habe, kann Ihrerseits eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen. Reichen Sie Ihre Steuererklärung unverzüglich ein, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht. Überprüfen Sie bitte bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder ob Sie bereits abgegebene Steuererklärungen berichtigen müssen. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) Steuererklärungen. Geben Sie bitte unbedingt alle Steuererklärungen für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab, um Nachteile zu vermeiden. Eine strafbefreiende Selbstanzeige können Sie nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abgeben. Bei Zweifelsfragen sollten Sie eine Rechts- oder Steuerberatung hinzuziehen.
Rechtsgrundlagen:
§ 162 Abgabenordnung (Schätzung)
§ 371 Abgabenordnung (Selbstanzeige)

Ich habe einen Verspätungszuschlag festgesetzt, weil die Steuererklärung nicht oder verspätet abgegeben wurde.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Ich habe keine Zinsen festgesetzt, weil sie weniger als 10 € betragen
Rechtsgrundlage: § 239 Absatz 2 Abgabenordnung

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 EStG)

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen habe ich aktuelle gesetzliche Änderungen soweit möglich berücksichtigt.

Vorauszahlungen wurden festgesetzt, weil sie mindestens 400 €/Jahr betragen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn sich seit der letzten Veranlagung eine Steuererstattung oder nur eine geringere Steuernachzahlung ergeben hat, weil bestimmte Besteuerungsgrundlagen im Vorauszahlungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Einkommensteuer	428,00
Bemessungsgrundlage	428,00
frei bleibender Betrag	20.350,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00
Jahresvorauszahlungsbetrag 2026 - Solidaritätszuschlag -	0,00

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

zu versteuern nach dem Grundtarif	14.964
Jahresvorauszahlungsbetrag 2026 - Einkommensteuer -	428
	428
€	

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2026

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	15.000
als Einzelunternehmer (2. Betrieb)	15.000
Einkünfte	15.000
Summe der Einkünfte	15.000
Gesamtbetrag der Einkünfte	15.000
ab beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	
Beiträge zur Basisrenten- bzw. gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag	0
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag	14.964

Berechnung der Bemessungsgrundlage

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und
Verspätungszuschlag vom 02.02.2026

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der
Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Festsetzung des Verspätungszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen
Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu
übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt
ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen
Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig
ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsver-
fahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch
die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit
Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei
Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe
gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei
dann, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung
mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen
Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen
den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der
Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung
dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten
Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids
ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid)
können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung
eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden.
Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines
eingeleigten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen
geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen,
den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software,
die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein
Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen
Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den
Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am
Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem
Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto
 abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist
für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des
abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungs-
maßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an
dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

Bescheid für 2023 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und
Verspätungszuschlag vom 02.02.2026

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der
Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie
über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem
allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik
"Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

